

[imBild]
Verein für Kunst in Stormarn e.V.
(Satzung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: [imBild] Verein für Kunst in Stormarn e.V. und ist unter dem Aktenzeichen VR 2482 AH im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ammersbek.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

- 2.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktive Ausstellungsarbeit, der Pflege und Erweiterung eines Skulpturenparks und der Durchführung von Seminaren und Workshops zum Thema Kunst und Kultur.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Rechtsstellung als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Erklärung des Austritts zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.
- 4.2 Die Mitglieder tragen durch finanzielle oder andere materielle Beiträge zum Vereinszweck bei.
- 4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 5.2 Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 49% der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- 7.3 Die MV wählt:

- a) mindestens drei höchstens jedoch sieben Personen, die in getrennten Wahlgängen gewählt werden
- b) zwei Kassenprüfer(innen).

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

- 7.4 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

- 7.5 Die MV ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- 7.6 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentliche einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 7.8 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

- 7.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

1. den zwei vom Kirchenkreisrat Hamburg-Ost benannten Mitgliedern
2. mindestens drei höchstens jedoch sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

8.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

1. die Vorsitzende / den Vorsitzenden
2. die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden

8.3 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes und von dem / der Stellvertreter/in vertreten. Es besteht Einzelvertretungsmacht des / der Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

8.5 Bei Vorstandssitzungen müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.3 Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller aktiven Mitglieder.

§ 10 Vereinsauflösung, Vermögensbindung

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke darf das Vereinsvermögen nur auf eine andere gemeinnützige, vorrangig kirchliche Körperschaft mit einer dem § 2 der Satzung entsprechenden Zwecksetzung übertragen werden, bei dem gewährleistet ist, dass es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Ammersbek, am 15.03.2024

Hilkka Zebothsen

(Vorsitzende des Vorstands)